Eingang: 14.10.2025

Kleine Anfrage

des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP

Kosten- und Zeitplanung für das Objekt Wernerstraße 1 in Stuttgart-Feuerbach

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Dienststellen und Einrichtungen der Polizei sind aktuell in der Wernerstraße 1 untergebracht?
- 2. Bis zu welchem Datum werden diese jeweils ausziehen?
- 3. An welchen Standorten werden die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei anschließend untergebracht (bitte unter Angabe der genauen Standorte)?
- 4. Welche voraussichtlichen Gesamtkosten werden für die geplante Sanierung des Objekts Wernerstraße 1 aktuell veranschlagt?
- 5. In welchen Zeiträumen sollen die einzelnen Projektphasen jeweils abgeschlossen sein (Angabe von Monat und Jahr, aufgeschlüsselt nach Planung, Ausschreibung, Beginn der Sanierungsarbeiten, Fertigstellung)?
- 6. Bis zu welchem Datum sollen die Räumlichkeiten für die IT Baden-Württemberg (BITBW) sowie das Landesamt für Verfassungsschutz bezugsfertig sein?
- 7. Wie viele Mitarbeiter sollen am neuen Standort für die BITBW sowie das Landesamt für Verfassungsschutz jeweils untergebracht werden?
- 8. Welche Pläne bestehen für die Nachnutzung der alten Räumlichkeiten der BITBW in der Krailenshaldenstraße in Stuttgart?
- 9. Sollen in den Räumlichkeiten in der Krailenshaldenstraße künftig wieder Landesbehörden einziehen?
- 10. Wenn ja, welche Landesbehörden sollen dort einziehen (bitte unter Angabe des geplanten Einzugsdatums)?

14.10.2025

Haag FDP/DVP

Begründung

Das Land Baden-Württemberg plant, das landeseigene Objekt Wernerstraße 1 in Stuttgart-Feuerbach im Rahmen einer umfassenden Sanierung für die zentrale Unterbringung der IT Baden-Württemberg (BITBW) sowie des Landesamts für Verfassungsschutz herzurichten (vgl. Kleine Anfrage Drucksache 17/9138). Demnach seien erhebliche bauliche Maßnahmen an der Außenhülle, den technischen Anlagen sowie den Innenflächen erforderlich. Die Kleine Anfrage will den voraussichtlichen finanziellen und zeitlichen Aufwand für die Sanierungsmaßnahme erfragen.